



Informationen für
niedergelassene Ärzte
Palliative Care

Rufen Sie uns an
0 20 64 - 8 29 09-0



Die Leistungen der SAPV Rhein-Ruhr richten sich an schwerstkranke Patienten, bei denen der Einsatz eines spezialisierten Palliativteams erforderlich ist. Die Versorgung und die Unterstützung der Patienten und Angehörigen finden im gewohnten sozialen Umfeld statt. Die spezialisierte ambulante Palliativ-Versorgung Rhein-Ruhr ergänzt den allgemeinen Pflegedienst um weiterreichende Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten.

Was macht SAPV so besonders?

Wir klären auf.

Ärztliche Aufklärung bei Veränderungen im Krankheitsbild und Einleiten erforderlicher Maßnahmen.

Wir beraten.

Patientenverfügung, persönliche und familiäre Fragen, Abstimmung mit den Krankenkassen, Koordination der ergänzenden und unterstützenden Maßnahmen.

Wir betreuen.

Feste Bezugspersonen für eine persönliche Betreuung von Patienten und Angehörigen.

Wir leiten an.

Begleiten und Anleiten von pflegenden Angehörigen durch Fachpflegekräfte der SAPV Rhein-Ruhr.

Wir versorgen.

24 Stunden – 7 Tage pro Woche Versorgung mit Medikamenten und medizinischen Hilfsmitteln.

Wir lindern.

Linderung von Symptomen bei fortgeschrittener, nicht heilbarer Erkrankung in einem würdigen Lebensumfeld.

Wir schließen die Lücke zwischen niedergelassenem Arzt und Krankenhaus bei schwerstkranken Patienten, die eine aufwendige und zeitintensive Versorgung an 7 Tagen die Woche, 24 Stunden am Tag benötigen. Wir verstehen uns vor allem als Ergänzung zu beidem. Es ist jederzeit in beide Richtungen eine Kommunikation über laufende Therapien und Behandlungskonzepte möglich.

Vorteile für den niedergelassenen Arzt:

- Zeitliche Entlastung des niedergelassenen Arztes durch tägliche oder mehrfach wöchentliche Visiten durch die SAPV sowie eine 24-Stunden-Rufbereitschaft durch Palliative Care Pflegekräfte und Palliativmediziner.
- Die Versorgung der Patienten durch die SAPV kann sowohl in der eigenen Häuslichkeit als auch im Pflegeeinrichtung stattfinden.
- Visiten des niedergelassenen Arztes können weiterhin, bis auf die Palliativziffern, über die KV abgerechnet werden.
- Zusätzlich abrechenbar für den niedergelassenen Arzt ist das Ausstellen der Erstverordnung Ziffer 01425 (25,06 €) sowie die Ausstellung aller Folgeverordnungen Ziffer 01426 (15,07 €).
- Rezeptieren aller Medikamente (insbesondere BTM) erfolgt durch die SAPV, sodass in Folge für den niedergelassenen Arzt keine Regressansprüche durch die Krankenkasse bei Budgetüberschreitung entstehen.
- In der Regel erfolgt im Todesfall des Patienten die Leichenschau und die Ausstellung der Todesbescheinigung durch die SAPV, kann aber durch den niedergelassenen Arzt erfolgen.

Zusammenarbeit zwischen niedergelassenen Ärzten und der SAPV:

- Durch die jahrelange hausärztliche Betreuung der Patienten sind wir auf eine gute Kommunikation untereinander angewiesen.
- Überweisung, Einweisung, Krankschreibungen, Transportschein, Ergotherapie- und Logopädie-Verordnungen müssen durch den niedergelassenen Arzt erfolgen.
- Ausstellung von Physiotherapieverordnungen ist durch die SAPV möglich.
- Möglichkeit zur Teilnahme an unseren wöchentlichen Fallbesprechungen.
- Wir bieten durch die Ärztekammer bespunctete Weiterbildungen an.

Seit 2007 haben Versicherte mit einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung, die eine besonders aufwendige Versorgung benötigen, einen Anspruch auf spezialisierte ambulante Palliativversorgung.

Die Kosten hierfür werden durch die gesetzlichen Krankenkassen nach Kostenzusage in vollem Umfang getragen. Die privaten Krankenkassen tragen die Kosten der SAPV auf freiwilliger Basis. Die Kostenübernahme ist abhängig vom Versicherungsvertrag des Patienten. Da die Rechnung an den Patienten ausgestellt wird, sollte er oder sein Bevollmächtigter im Vorfeld die Versorgung durch die SAPV schriftlich von der privaten Krankenkasse genehmigen lassen.

Grundlage für die Kostenzusage der Krankenkasse ist eine vollständig ausgefüllte und aussagekräftige Verordnung.
Eine Beispielverordnung haben wir Ihnen auf der gegenüberliegenden Seite zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten:

Ein vorbereitetes Formular für die Anmeldung von Patienten finden Sie zum
Download auf unserer Homepage unter

www.sapv-rheinruhr.de/download

Faxen Sie uns das ausgefüllte Formular unter der

Nummer 0 20 64 – 8 29 09-99 zu oder rufen Sie uns an unter

0 20 64 – 8 29 09-0.

Bitte vollständige Patienten- und Arztdaten eintragen.

Bitte bei der ersten Verordnung „Erstverordnung“ ankreuzen, bei allen weiteren Verordnungen „Folgeverordnung“ ankreuzen. Verordnungen, die durch das Krankenhaus ausgestellt werden, gelten als Erstverordnung. Alle weiteren durch den niedergelassenen Arzt ausgestellten Verordnungen, sind Folgeverordnungen.

Ausstellungsdatum (darf nicht mehr als 2 Tage vor Versorgungsbeginn liegen)

Krankenhäuser können Verordnungen bis zu 1 Woche ausstellen, niedergelassene Ärzte bis zu 3 Monaten.

Alle palliativbegründenden Diagnosen eintragen.

Symptomgeschehen im Bezug zu den Diagnosen ankreuzen (min. eins oder mehrere)

Nähere Ausführung des Symptomgeschehens.

Aktuellen Medikamenteplan beifügen.

Bitte Felder wie angegeben ankreuzen. Bei Bedarf kann auch die eigene Beratung durch die SAPV angekreuzt werden.

z.B. „Beratung zur palliativen Sedierung bei Angst vor Erstickungstod“, „Vorgehen bei Krampfanfällen“ oder „Einschaltung des Hospizdienstes, seelsorgerische Betreuung“

Angaben bitte aus Vorlage übernehmen, auf Wunsch können noch Angaben hinzugefügt werden.

63

Verordnung spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (SAPV)

Erstverordnung Folgeverordnung

Unfall Unfallfolgen

vom 0 1 0 1 2 4 bis 3 1 0 3 2 4

Krankenkasse bzw. Kostenträger _____

Name, Vorname des Versicherten _____ geb. am _____

Status _____ Datum 01.01.2024

Verordnungsrelevante Diagnose(n) (ICD-10; ggf. Organmanifestationen) _____

Die Krankheit ist nicht heilbar, sie ist fortschreitend und weit fortgeschritten.

Komplexes Symptomgeschehen

ausgeprägte urogenitale Symptomatik ausgeprägte Schmerzsymptomatik

ausgeprägte ulzerierende / exulzierende Wunden oder Tumore ausgeprägte respiratorische / kardiale Symptomatik ausgeprägte gastrointestinale Symptomatik

ausgeprägte neurologische / psychiatrische / psychische Symptomatik sonstiges komplexes Symptomgeschehen

Nähere Beschreibung des komplexen Symptomgeschehens und des besonderen Versorgungsbedarfs zur Begründung, warum spezialisierte ambulante Palliativversorgung notwendig ist (z. B. therapierefraktäre Schmerzen, Ruhedyspnoe / Erstickungsanfälle, nicht beherrschbares Erbrechen / Durchfälle)

Aktuelle Medikation (ggf. einschließlich BtM) _____

Folgende Maßnahmen sind notwendig

Beratung a. des behandelnden Arztes Koordination der Palliativversorgung

b. der behandelnden Pflegefachkraft

c. des Patienten / der Angehörigen

mit folgender inhaltlicher Ausrichtung (Gegenstand, Häufigkeit, evtl. Beratung für Sonstige)

Additiv unterstützende Teilversorgung Vollständige Versorgung

Nähere Angaben zu den notwendigen Maßnahmen der SAPV
24 Stunden Rufbereitschaft

kontrollierte Dosisanpassung unter engmaschiger Überwachung und _____

Überprüfung der Medikamentenwirkung _____

kompetente Begleitung des Patienten und der Angehörigen mit _____

Ausstrahlung von Ruhe und Sicherheit _____

Vorausschauende Planung für Notfälle und kurzfristiger Intervention bei Krisen _____

Für die Erstverordnung ist die Kostenpauschale 01425, für die Folgeverordnung die Kostenpauschale 01426 berechnungsfähig.

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 63 (4.2009)

Bei Unklarheiten sind wir gerne bereit, die Verordnung anhand Ihrer Informationen vorzubereiten.
Die Abrechnung durch den niedergelassenen Arzt ist trotzdem möglich.
Seite 2 wird durch die SAPV ausgefüllt.



Spezialisierte ambulante Palliativ-Versorgung

SAPV Rhein-Ruhr GmbH
Duisburger Straße 168 • 46535 Dinslaken
Tel.: 0 20 64 - 8 29 09-0 • Fax: 0 20 64 - 8 29 09-99

Geschäftszeiten:
Montag bis Freitag: 8.00 bis 16.00 Uhr

info@sapv-rheinruhr.de
www.sapv-rheinruhr.de